

II-12471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/22-3/90

1010 Wien, den 13. September 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

59421AB

Klappe -

Durchwahl

1990 -09- 13

zu 60321J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Blünegger, Dr. Partik-Pablé
betreffend die Einzelverträge der Arbeiterkammerfunktionäre
(Nr. 6032/J)

Über die in der Anfrage behandelten Gegenstände liegen mir keine Daten aus der Vollziehung des Arbeiterkammergesetzes vor. Das mir im Arbeiterkammergesetz eingeräumte Aufsichtsrecht ermöglicht auch keine Überprüfung von Verträgen, welche die Arbeiterkammern im Rahmen der ihnen vom Gesetzgeber gewährleisteten Autonomie abgeschlossen haben. Aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage habe ich jedoch die Arbeiterkammern und den österreichischen Arbeiterkammertag um entsprechende Auskünfte ersucht. Letzterer hat trotz der derzeitigen Gesetzeslage, die eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nicht vorsieht, dennoch globale Auskünfte erteilt, die der Beantwortung zugrundegelegt werden.

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Wieviele Einzelverträge bestehen bei den Arbeiterkammern und dem Arbeiterkammertag insgesamt?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Aus der Anfrage ist nicht klar ersichtlich, auf welche Verträge sie tatsächlich abzielt. Der Betreff der Anfrage bezieht sich auf die Einzelverträge der Arbeiterkammerfunktionäre. Darunter wären nur jene Personen zu verstehen, die

- 2 -

als gewählte Mandatäre eine Funktion in einem Organ der Selbstverwaltung ausüben (Kammerräte, im besonderen Präsident, Vizepräsidenten, Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer). Der Tenor und die Wortwahl im Anfragetext ("Entlohnung", "weitere Personen" außer den Präsidenten) spricht aber dafür, daß in der Anfrage auch die Verträge der Beschäftigten der Arbeiterkammern gemeint sein könnten. In diesem Fall würden jedoch im Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. April 1988 (9 Ob 50/88), wonach die Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung für die Bediensteten der Arbeiterkammern Österreichs (DBPO) nur eine Vertragsschablone darstellt und daher die Dienstverträge aller Kammerbediensteten - juristisch gesehen - auf einem Einzelvertrag beruhen, grundsätzlich alle Kammerbediensteten von dieser Anfrage erfaßt sein. Im Hinblick auf die öffentliche Diskussion gehe ich aber davon aus, daß die Anfrage tatsächlich auf die Bekanntgabe jener Vereinbarungen abzielt, die von den Arbeiterkammern mit ihren Funktionären und leitenden Angestellten abgeschlossen wurden und deren Bezüge über den in der DBPO festgelegten Ansätzen liegen.

Nach Mitteilung des österreichischen Arbeiterkammertages gibt es solche Vereinbarungen bei allen Arbeiterkammern, und zwar für insgesamt 28 Personen. Sie betreffen Präsidenten, Kammeramtsdirektoren, deren Stellvertreter und bei zwei Kammern weitere leitende Angestellte (Steiermark: zwei Ressortleiter, Niederösterreich: zwei Inspektoren).

Nach meinen Vorstellungen wird eine künftige Reform des Arbeiterkammergesetzes insbesondere auch die Verpflichtung zur Genehmigung von Sondervereinbarungen zwischen den Kammern und ihren Funktionären durch die Dachorganisation bzw. Aufsichtsbehörde zu enthalten haben.

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wieviele Verträge davon entfallen auf welches Bundesland ?"
nehme ich Stellung wie folgt:

Mir liegen keine Informationen vor, die über die im letzten Absatz der Beantwortung zu Punkt 1 mitgeteilten Daten hinausgehen. Eine weitere Aufschlüsselung ist daher nicht möglich.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Wieviele Personengruppen sind von Einzelverträgen betroffen ?"
nehme ich Stellung wie folgt:

Auch diese Frage wurde bereits zu Punkt 1 der Anfrage beantwortet.

Zu Punkt 4 der Anfrage

"In welchem Rahmen bewegen sich die in den Verträgen enthaltenen Entgelts-, Pensions- und Abfertigungsvereinbarungen ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Nach Mitteilung des österreichischen Arbeiterkammertages knüpft der Inhalt dieser Verträge an die Bestimmungen der DBPO an, wobei bezüglich der Höhe des Monatsbezuges eine Zulage zum Schemabezug der höchsten Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe Ia vorgesehen ist, die bei den Präsidentenverträgen zwischen 30 % und 60 % bzw. bei den Kammeramtsdirektoren und sonstigen leitenden Angestellten zwischen 20 % und 60 % liegt. Hierzu kommt noch eine dem höheren Arbeitszeitausmaß entsprechende Überstundenpauschale. Auch die Pensions- und Abfertigungsregelungen gehen von den einschlägigen Bestimmungen der DBPO aus.

- 4 -

Zu Punkt 5 der Anfrage

"Welche Reihung unter den Arbeiterkammern der einzelnen Bundesländer ergibt sich durch die laufenden Ausgaben auf Grund von Einzelverträgen ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Aus den mir vom österreichischen Arbeiterkammertag zur Verfügung gestellten Auskünften ist es nicht möglich, eine solche Reihung abzuleiten. In den mir zur Genehmigung vorzulegenden Jahresvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen sind diese Ausgaben in verschiedenen Positionen mitenthalten und geben mir auch keine Möglichkeit, daraus Schlüsse für eine Beantwortung dieses Anfragepunktes zu ziehen.

Der Bundesminister:

